

18.11.2025

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 07.08.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 11.08.2025 bis einschließlich 12.09.2025 auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Pfinztal zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten.

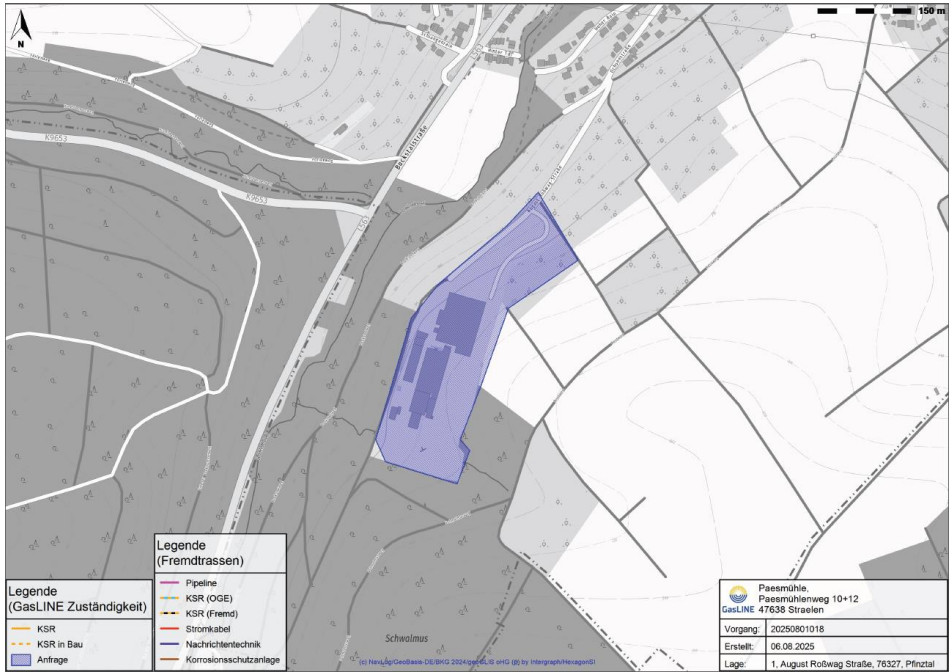
Die erneute Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.08.2025 und Frist bis einschließlich zum 12.09.2025.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

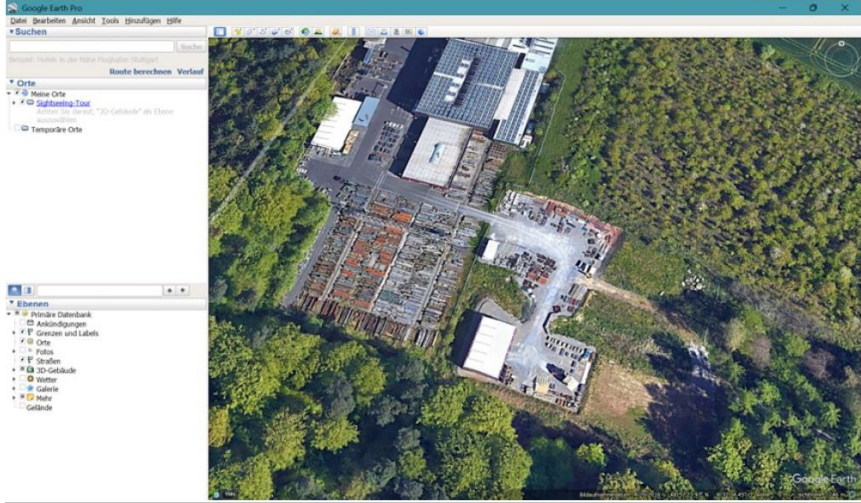
Verzeichnis der Stellungnahmen	Seite
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Stellungnahme vom 07.08.2025).....	1
DB Immobilien – Deutsche Bahn AG (Stellungnahme vom 11.08.2025)	1
Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 07.08.2025)	1
GasLINE GmbH (Stellungnahme vom 06.08.2025).....	2
Gewerbeverein Pfinztal e.V. (Stellungnahme vom 07.08.2025)	3
Handwerkskammer Karlsruhe (Stellungnahme vom 12.09.2025).....	3
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe (Stellungnahme vom 05.09.2025).....	3
Landratsamt Karlsruhe – Baurechtsamt (Stellungnahme vom 11.09.2025)	3
Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Stellungnahme vom 15.08.2025)	13
Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 21.08.2021)	14
Netze-Gesellschaft Südwest mbH (Stellungnahme vom 20.08.2025).....	14
Regierungspräsidium Karlsruhe – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Stellungnahme vom 21.08.2025).....	14
Regierungspräsidium Karlsruhe – Steuerung und Baufinanzen (Stellungnahme vom 07.08.2025).....	14
Verband Region Karlsruhe (Stellungnahme vom 15.09.2025)	14
Vodafone NRW GmbH (Stellungnahme vom 07.08.2025)	14

Gemeinde Walzbachtal (Stellungnahme vom 19.08.2025)	16
Gemeinde Weingarten (Baden) (Stellungnahme vom 08.08.2025)	16
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.	16

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Stellungnahme vom 07.08.2025)		
B1.1.	sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Anhörung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren. Die AVG ist von dem Vorhaben weiterhin nicht betroffen und hat somit hierzu keine Einwände oder sonstige Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.	DB Immobilien – Deutsche Bahn AG (Stellungnahme vom 11.08.2025)		
B2.1.	Sehr geehrte Damen und Herren, DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen. Aufgrund eines Abstandes von ca. 930 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 4200 (Karlsruhe -Mühlacker) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 07.08.2025)		
B3.1.	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich sowohl ein Glasfaser- wie auch ein Kupferhausanschluss der Telekom. Die entsprechenden Leitungen verlaufen rohrverlegt über die Flurstücke 1773 und 1773/1, sowie entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Unsere Anlagen dürfen beim Bau weder überbaut, noch beschädigt oder in der Lage verändert werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zu unseren Anlagen sind bei Kreuzungen und bei Parallelverlegung lichte Abstände von 0,3 m einzuhalten. Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0m zu den Anlagen der Telekom einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Telekomanlagen freizulegen. Unsere Kabel liegen in der Regel 60cm tief. Vor Beginn der Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html Bei Planänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B4.	GasLINE GmbH (Stellungnahme vom 06.08.2025)		
B4.1.	Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlagen Übersichtskarte 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B5.	Gewerbeverein Pfinztal e.V. (Stellungnahme vom 07.08.2025)		
B5.1.	der Gewerbeverein Pfinztal e.V. hat keinerlei Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B6.	Handwerkskammer Karlsruhe (Stellungnahme vom 12.09.2025)		
B6.1.	die HWK Karlsruhe begrüßt das Vorhaben und hat keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben und die geänderte Planung der Umwandlung von Ackerflächen in Mähwiesen im Gemeindegebiet zur Kompensation des Ausgleichsdefizits.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe (Stellungnahme vom 05.09.2025)		
B7.1.	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, am oben genannten Anhörungsverfahren teilzunehmen. Nach einer fachlichen Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen begrüßen weiterhin wir Ihr Vorhaben, das Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag bedarfsorientiert zu erweitern.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.	Landratsamt Karlsruhe – Baurechtsamt (Stellungnahme vom 11.09.2025)		
B8.1.	B. Stellungnahme Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung Hier sind weder Belange der Flurneuordnung noch der Vermessung betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht. B. Stellungnahme Gesundheitsamt Von Seiten des Gesundheitsamts erfolgt keine erneute Stellungnahme. B. Stellungnahme Amt für Straßenverkehr Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Karlsruhe ergeht keine weitere Stellungnahme. B. Amt für Straßen Das Amt für Straßen meldet hierzu Fehlanzeige. B. Amt für Bevölkerungsschutz Aus Sicht des Kreisbrandmeisters ist keine erneute Stellungnahme erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.2.	B. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde Die untere Naturschutzbehörde gibt zum derzeitigen Stand der Planung folgende Stellungnahme ab: Insgesamt gehen wir davon aus, dass weiterer Gesprächsbedarf besteht. <u>Synopse:</u> Zu B 7.4: Die Antwort ist so zu interpretieren, dass die Nichtbeachtung der Vorgaben der Baugenehmigung für die Firma ohne Folgen bleibt, obwohl die Dachbegrünung einen wertvollen Beitrag bei der Entwässerung hätte leisten sollen.	<u>Die Anregung bezieht sich nicht auf die Im Anschreiben benannten geänderten Teile des Entwurfs.</u> Dennoch wird hierzu Stellung genommen: Das bestehende Hallengebäude kann aus statischen Gründen nicht mehr	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		nachträglich mit einer Dachbegrünung ausgeführt werden. Um Die fehlende Dachbegrünung wurde bereits in der Bilanzierung im Umweltbericht berücksichtigt und wird über die festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen. Demnach wird die fehlende eigentlich notwendige Dachbegrünung ordnungsgemäß ausgeglichen.	
B8.3.	Zu B 7.8. Unsere Anfrage zielte darauf ab, dass aufgeklärt werden sollte, wie es zu den Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet im Südosten des Plangebietes kam. Aus dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass offenbar eine nicht genehmigte Erweiterung mit Neubauten erfolgt. Der BP trifft zu hierzu überhaupt keine Aussage sondern lässt offen, wie mit diese ungenehmigten Vorhaben umgegangen wird, die zu Lasten des Landschaftsschutzgebietes und der Entwässerung gehen. Von daher bitten wir noch um eine konkretere Antwort.  Pfintztal-Kleinsteinsbach Anlagen östlich des BP-Geländes Fa. Roßwag im LSG	<u>Die Anregung bezieht sich nicht auf die Im Anschreiben benannten geänderten Teile des Entwurfs.</u> Dennoch wird hierzu Stellung genommen: Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten LSG. Scheinbar hat die UNB hier veraltete Luftbilder vorliegen. Unter anderem Fehlt eine ganze bestehende Werkshalle Die im linksstehenden Bild gezeigte Fläche befindet sich mitten innerhalb des Bestands-Gewerbegebietes. Im Nachfolgenden Bild wird der Bereich, welchen die UNB darstellt, mit einem gelben Kreis markiert. Es ist deutlich zu sehen, dass sich die angesprochene Fläche innerhalb des Geltungsbereiches befindet.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
B8.4.	<u>Planumgriff:</u> Die im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegenden „sonstigen Bereiche“ des Bebauungsplanes sind zwingend aus dem Planumgriff des BP herauszunehmen. In einem BP - auch in Bereichen in denen ausschließlich Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind - kann eine LSG-Verordnung nicht überplant werden. Es handelt sich dabei um einen klassischen Fall einer Normenkollision. Eine Satzung (BP) ist demnach nicht in der Lage eine Rechtsverordnung als höherrangiges Recht (LSG) zu überlagern. Das gilt auch für den Fall, dass im Bereich des LSG ausschließlich Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen geplant werden sollen. Im Wege des Geltungsvorrangs der LSG-VO würde der BP nichtig werden. Die faktische Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Nur ist deren Sicherung auf andere Weise zu regeln (z.B. vertragliche Vereinbarung).	Die Anregung bezieht sich nicht auf die <u>Im Anschreiben benannten geänderten Teile des Entwurfs</u>. Dennoch wird hierzu Stellung genommen: Es ist nicht nur möglich, es ist sogar rechtlich notwendig, naturschutzrechtliche Maßnahmenflächen festzusetzen und diese in den sonstigen Geltungsbereich einzubeziehen. Es nicht zu tun wäre ein planungsrechtlicher beachtlicher Fehler.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die Aussage, dass Geltungsbereiche oder sonstige Geltungsbereiche nicht innerhalb eines LSG liegen dürfen, ist nicht nachzuvollziehen. Die entsprechenden Festsetzungen innerhalb eines Geltungsbereiches dürfen (ohne Vorliegen einer genehmigten Ausnahme/Befreiung) lediglich nicht den Vorgaben der LSG-Verordnung widersprechen.	
B8.5.	<u>Textliche Festsetzungen:</u> Maßnahmenfläche Erhalt von Streuobstwiesen / Kompensationsmaßnahmen für Beanspruchung Streuobst: - Die Maßnahmenfläche kann anhand der textlichen Festsetzung und der zeichnerischen Darstellung nicht eindeutig verortet werden. Sollte sich die Maßnahmen auf Flächen innerhalb des LSG beziehen, können diese nicht im Planumgriff des BP liegen, sondern alle erforderlichen Regelungen müssen auf andere Weise rechtlich gesichert werden (s.o.). - Sofern Teile der Streuobstweise innerhalb des eigentlichen Plangebietes ausgeglichen werden sollen, müssen diese im Zeichnerischen Teil auch kenntlich gemacht werden. - Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Umwandlung des Streuobstbestandes erst genehmigt werden kann, wenn die Sicherung der Ausgleichsfläche sichergestellt ist. - Wie oben beschrieben können eine Festsetzung / Sicherung im LSG nicht innerhalb des Planumgriffes eines BP erfolgen sondern sind auf andere Weise zu regeln.	Die Streuobstweise liegt innerhalb des sonstigen Geltungsbereiches (wie auch in der Festsetzung beschrieben) und ist damit verortet. Zur Lage im LSG, siehe Aussagen unter B8.4. Die Ausgleichsfläche für die Ersatzpflanzung Obstbäume ist bereits im Eigentum eines Firmenteilhabers und daher sofort verfügbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B8.6.	Sicherung Population Zauneidechse: Siehe Ausführungen zum Artenschutz. Die textlichen Festsetzungen müssen dementsprechend grundsätzlich überarbeitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.7.	Insektenfreundliche Außenbeleuchtung: Wir weisen darauf hin, dass Beleuchtung die in z.B. gesetzliche geschützte Biotope wie Streuobstwiesen oder Mähwiesen hineinstrahlt der vorherigen Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde bedarf (§ 21 NatSchG). Bei Anzahl, Höhe und Ausrichtung der Leuchtkörper ist daher darauf zu achten, dass diese gezielt nach unten abstrahlen. Auf eine Dauerbeleuchtung nachts sollte verzichtet werden.	<u>Die Anregung bezieht sich nicht auf die im Anschreiben benannten geänderten Teile des Entwurfs.</u> Dennoch wird hierzu Stellung genommen: Eine entsprechende Festsetzung zur insektenfreundlichen Außenbeleuchtung ist bereits enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B8.8.	Monitoring: Die Festsetzungen zum Monitoring sind weiter zu konkretisieren. Das Monitoring umfasst nicht nur die Populationen der besonders und streng geschützten Arten sondern auch die Kompensationsmaßnahmen und insbesondere die Ausgleichsfläche für die Streuobstwiese. Zudem muss der zeitliche Rahmen abgesteckt werden. Z.B. könnte beschrieben werden, dass das Monitoring in Jahr 1 und 2 sowie danach alle 3 Jahre erfolgt, bis der geplante Zustand erreicht ist erfolgt. Zudem muss festgelegt werden, welchen Umfang das Monitoring hat und was im Monitoringbericht abzuarbeiten ist. Hierzu sollte der Gutachter einen Vorschlag machen.	Der Bebauungsplan setzt ein Monitoring fest. Das Vorgehen beim Monitoring ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und kann als verhaltensbezogene Vorgabe nicht festgesetzt werden. Um die Thematik dennoch aufzugreifen, wird der Umweltbericht jedoch um diesbezügliche Angaben redaktionell ergänzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.
B8.9.	Dachgestaltung: Auch bei der Auswahl von Materialien zur Sonnenenergienutzung sollte auf möglichst wenig reflektierende oder blendende Materialien zurückgegriffen werden. Z.B. könnte festgeschrieben werden, dass im Sinne der Vermeidung nur PV-Anlagen mit einem Reflektionsgrad von maximal 3% (oder einen niedrigerem dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Reflektionsgrad) zum Einsatz kommen dürfen. Neben Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, die allein aufgrund der Lage der Firma Rosswag umgeben vom Landschaftsschutzgebiet vermeiden sollte, können dadurch auch Beeinträchtigungen für Insekten vermieden werden. Diese bestehen unter anderem darin, dass polarotaxische Arten (z.B. Libellen) sich an polarisierten Lichtanteilen orientieren und so nach Wasser suchen. Da eine Verwechslung der Reflexion der Wasseroberfläche mit der der Glasoberfläche der Module stattfindet, versuchen die Tiere dann Eier auf dem Glas abzulegen. Dies kann durch einen reduzierten Reflektionsgrad vermieden werden.	<u>Die Anregung bezieht sich nicht auf die Im Anschreiben benannten geänderten Teile des Entwurfs.</u> Dennoch wird hierzu Stellung genommen: Die bestehenden Festsetzungen sind ausreichend. Eine detaillierte Festsetzung zum Reflexionsgrad von notwendigen Solarmodulen wird als nicht notwendig angesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B8.10.	Fassadengestaltung: Wie in den Unterlagen festgestellt, kommt es durch die Bebauung zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Da eine ausreichende Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft durch eine Eingrünung nicht möglich ist, muss zur Vermeidung zumindest die Fassadengestaltung geregelt werden. Eine Möglichkeit dazu ist die Regelung der farblichen Gestaltung der baulichen Anlagen in gedeckten Farbtönen (z.B. anthrazit).	<u>Die Anregung bezieht sich nicht auf die Im Anschreiben benannten geänderten Teile des Entwurfs.</u> Dennoch wird hierzu Stellung genommen: Eine Festsetzung zu Dachbegrünungen neuer Gebäude ist bereits in den Festsetzungen enthalten. Eine Fassadenbegrünung ist aufgrund betrieblicher Abläufe/Anforderungen im Geltungsbereich nicht möglich. Auch eine verpflichtende Begrünung des geplanten Parkdecks wird aufgrund der geplanten Bauweise (nur aus Stahlträgern	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		ohne größere Wandflächen) nicht aufgenommen.	
B8.11.	Artenliste Bäume: - Anhand des BPlanes ist es nicht möglich zu unterscheiden, wo Bäume und wo Streuobstbäume angepflanzt werden sollen. Dies muss ergänzt werden. - Grundsätzlich wird ein Abgleich mit den Ausführungen in der Veröffentlichung des Fachdienstes Naturschutz „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ empfohlen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es sinnvoll die Edelkastanie auszutauschen.	Es ist sowohl die Fläche festgesetzt, auf welcher Streuobstbäume zu pflanzen sind, als auch deren Anzahl. Dies ist ausreichend. Eine Pflanzliste ist in den Festsetzungen bereits enthalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B8.12.	Umweltbericht: Allgemein: Alle Ergebnisse der Kartierungen sind detailliert darzustellen. Unter anderem fehlt es an konkreten Angaben zu den kartierten Biototypen, sowie einer Einschätzung, ob es sich bei dem Flächen um gesetzlich geschützte Biotope handelt. Z.B. werden in der Bilanzierung artenreiche Magerwiesen angegeben. Bei diesen Flächen kann es sich um gesetzlich geschützte Biotope handeln (§ 30 BNatSchG). Sollte festgestellt werden, dass gesetzlich geschützten Biotope betroffen sind, ist ein separater Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Bei den Erfassungen der Tierarten sind zumindest Angaben zu ergänzen, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit sowie bei welcher Witterung die Kartierungen erfolgten. Ausgleich/Ersatz: Wie bereits oben begründet, sind die im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegenden „sonstigen Bereiche“ des Bebauungsplanes zwingend aus dem Planumgriff des BP herauszunehmen. Auf dem Flurstück 3410 Gemarkung Wöschbach soll eine Magere Mähwiese entwickelt werden. Dazu werden im Umweltbereich drei Teilflächen beschrieben. Es geht allerdings nicht hervor welcher Bereich des Flurstückes extensiviert werden soll. Dazu ist eine Darstellung der geplanten Maßnahmenfläche zu ergänzen. Zudem ist detailliert auszuführen wie die Anlage und Pflege der Flächen erfolgen soll. Es fehlt an einer Darstellung des aktuellen Zustandes der Flächen im B-Plan. Auf dieser Darstellung sollen auch die kartierten Biototypen mit abgebildet werden. Ohne diesen Lageplan kann eine Prüfung der Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung nicht erfolgen. Für die Darstellung des Bestandes ist der geplante Biototyp aus den vergangenen Planungen anzunehmen. Zudem ist mit darzustellen in welcher Lage und welchem Umfang Anpflanzungen in Vergangenheit festgesetzt bzw. bereits umgesetzt wurden.	Die 2019/20 kartierten Biototypen sind im Umweltbericht beschrieben und in Lageplan dargestellt mit Legende erkennbar. Keine dieser Biototypen kann den besonders geschützten Biotopen zugerechnet werden. Bei den damals noch etwas mageren Wiesen fehlten die entsprechenden Kräuterarten, die für einen Schutzstatus vorkommen müssen. Die Feldhecken und das „Feldgehölz“ wären zwar als Ausgleich für Eingriffe vor 2005 zu pflanzen gewesen, jedoch nicht oder nicht vollständig umgesetzt. Das „Feldgehölz“ war daher noch kleiner als 250 m²qm. In der Bilanz wurden sie aber als Bestand mit bewertet, um das Soll wie ein Bestand zu erfassen. Siehe auch Kap. 7.3 des Umweltberichtes. Die gewünschten Angaben zu den Kartierungsdaten und Zeiten der heimischen Tierarten 2023 werden im Umweltbericht ergänzt. Flurstück 3410. Wöschbach: Die Grundstücke sind hinreichend durch Karte und Katasterangaben beschrieben. Da nicht die gesamte Fläche benötigt wird muss der Eigentümer entscheiden, wo er etwas anderes macht.	Der Anregung wird wie <u>nebenstehend teilweise</u> gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Als Maßnahme, die dem PIK- Programm entspricht, gelten die Vorgaben für die Anlage, die Entwicklung und die Pflege die für das Programm empfohlen werden. Sofern das Entwicklungsziel nicht erreicht werden sollte, muss nachgebessert werden, oder sie erfüllt nicht die Voraussetzungen für den Ausgleich. Kartendarstellung aktueller Zustand: Eine Karte mit dem aktuellen Stand 2025 ist für die Bilanzierung unerheblich und für die GR Pfintal eher verwirrend. Es ist darzustellen, was ist auszugleichen und wie soll der Zielzustand sein.	
B8.13.	<u>Bilanzierung:</u> Es ist unklar, ob die Bilanzierung nach der Ökokonoverordnung oder wie angegeben nach „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ – (INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, 2005) erfolgt. Einige der angegebenen Werte deuten darauf hin, dass die Werte der Ökokontoverordnung gewählt wurden. Grundsätzlich ist eine Bilanzierung nach beiden Modellen möglich. Allerdings dürfen nicht die Werte beider Modelle gemischt verwendet werden. Dementsprechend muss die Bilanzierung komplett geprüft und ggf. überarbeitet werden. Die Bilanzierung der Bäume ist in einer separaten Tabelle durchzuführen. Nur so ist eine Prüfung der Bilanzierung möglich. Die abschließende Prüfung der Bilanzierung kann erst nach Überarbeitung entsprechend den vorgenannten Punkten erfolgen. Derzeit muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Kompensation des geplanten Eingriffes nicht sichergestellt ist. Es fehlt an einer detaillierten Ausarbeitung zu den Kompensationsmaßnahmen. Unter anderem müssen die Lage bestimmt werden und alle notwendigen Angaben zur Anlage und Pflege der Flächen ergänzt werden.	Alle Bewertungen wurden nach ÖKVO 2010 durchgeführt. Dies wird im Umweltbericht redaktionell klarer formuliert. Eine Einzelaufstellung aller Bäume in der Bilanz (Bestand) wird nach ÖKVO nicht gefordert und ist daher fakultativ. Die Bilanzierung selbst ist fachlich korrekt abgehandelt und als solche fachlich überprüfbar. Die Kompensationsmaßnahmen sind ausreichend fachlich begründet und stellen den Ausgleich sicher. Die Kompensationsmaßnahmen sind festgesetzt, werden klar beschrieben und sind verortet. Auch zur Pflege sind Aussagen im Umweltbericht enthalten.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u>
B8.14.	<u>Artenschutz:</u> Zauneidechse:	<u>Die Anregung bezieht sich nicht auf die Im Anschreiben benannten geänderten Teile des Entwurfs.</u>	<u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es fehlt derzeit noch an einer konkreten Ausarbeitung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Anhand der vorliegenden Unterlagen lassen sich allerdings folgende Maßgaben für die weitere Planung ableiten: • Ein Teil der Flächen auf denen Zauneidechsen zu erwarten sind, konnte im Rahmen der Kartierung nur eingeschränkt untersucht werden. Da aber insbesondere in diesem Teil der Fläche der Lebensraum der Tiere beseitigt wird, muss im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Lösung gefunden werden, um abzuschätzen, wie groß die Teilpopulation in diesem Bereich ist. Also wie viele Tiere auf einen Ersatzlebensräume im räumlichen Zusammenhang umgesiedelt werden müssen. Hierzu wird empfohlen Nachkartierungen vorzunehmen. • Es fehlt an einer Fläche, auf die die Eidechsen umgesiedelt werden sollen. Derzeit wird nur angegeben die Tiere in die angrenzenden Grünflächen umzusiedeln und dort neue Eidechsenhabitate anzulegen. Aus „Laufer(2014) ergeben sich folgende Anforderungen an CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen: • Die Erhaltung der ökologischen Funktion ist nur im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Tiere möglich (max. 500 m, ohne Barrieren). • Es darf keine zeitliche Lücke zwischen dem Eingriff und der Maßnahme entstehen. • Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen optimale Lebensräume darstellen, die auf die Habitatsprüche der Eidechse zugeschnitten sind. Hierzu müssen sie ausreichend Versteckplätze, Winterquartiere und Eiablageplätze aufweisen und es muss genügend Nahrung vorhanden sein. Für Zauneidechsen muss Flächenbedarf von • 150 m² pro Alttier angenommen werden. Dabei ist die ggf. bereits vorhandene Population mit zu berücksichtigen. • Bei Zauneidechsen ist ein Vorlauf von etwa drei bis fünf Jahren, auf Ackerflächen bis zu zehn Jahren gewährleisten. • Ist der genannte Vorlauf nicht zu gewährleisten, muss die Abweichung für den Einzelfall nachvollziehbar und stichhaltig begründet sein. • Bei verbleibenden Unsicherheiten muss ein Monitoring mit einem kombinierten Risikomanagement durchgeführt werden. • Für die vorgezogene Ausgleichsfläche ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen. • Grundsätzlich scheint es sinnvoll die Tiere in dem Bereich neu anzusiedeln, auf dem die neue Streuobstwiese angelegt wird. • Die Unterlagen sind, um konkrete Angaben zum Vorgehen bei der Umsiedlung zu ergänzen. Es muss unter anderem dargelegt werden, wann und wie lang abgefangen werden soll. Wo ein Reptilienschutzzaun errichtet werden muss und ob Maßnahmen zur Vergrämung vorgesehen sind. Amphibien: Die Ausführungen zu den Amphibien sind weiter zu konkretisieren. Hierzu ist zumindest eine Karte zu ergänzen auf der die festgestellten Arten, die im Rahmen der Kartierung abgegrenzten Fortpflanzungshabitate sowie die ermittelten potentiellen Wanderbeziehungen dargestellt sind. Anhand der konkreten	Dennoch wird hierzu Stellung genommen: Da nicht klar ist, ob und wann die jeweilige Fläche beansprucht werden soll, ist es fachlich nicht zielführend, den derzeit bestehenden Zustand festzuschreiben und die CEF-Fläche festzulegen. Da eine Population sich dynamisch entwickelt, müssten dann vor dem Eingriff erneut alle Parameter zur Population fachlich überprüft und nachjustiert werden. Es könnten sich alle jetzt getroffenen Vorgaben als falsch herausstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Hinweis zu den ohnehin geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes bereits enthalten ist. Im UB wird erläutert, dass die Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Umsiedlung in Abstimmung mit der uNB durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen muss. Das übrige regeln die Empfehlungen aus LAUFER H. 2014 Die Maßnahmenfläche für Streuobst hierfür zu nutzen ist ein positiver Hinweis, keine Festsetzung. Amphibien: Das Untersuchungsgebiet zur Kartierung der Amphibien wurde 2013 sehr großflächig gewählt. Die Karte zu den Fundstellen sowie die Erfassungsdaten werden im Umweltbericht ergänzt. Die Amphibien konnten westlich und nördlich der Firma Rosswag Edelstahl in den Waldbereichen und im Umfeld des Bocksbachs festgestellt werden. Im östlichen Bereich der bestehenden Firma konnten	

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Details der Planung ist im nächsten Schritt darzulegen, weshalb das Eintreten der arten-schutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Ggf. sind Schutzmaßnahmen zu treffen.	keine Vorkommen von Amphibien festgestellt werden. Wanderbewegungen durch den Vorhabensbereich werden daher ausgeschlossen.	
B8.15.	Hinweis: Auf Seite 24 des Umweltberichtes sollten die Rechtgrundlagen und die Interpretation überprüft werden. Diese entsprechen nicht dem tatsächlichen naturschutzrechtlichen Stand. Zudem wird im gesamten Bericht häufig von „§ 42 BNatSchG“ gesprochen. Wir gehen davon aus, dass § 44 BNatSchG gemeint ist.	Der UB wird diesbezüglich redaktionell korrigiert.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
B8.16.	B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz <u>Wasserrecht</u> keine Bedenken <u>Altlasten & Bodenschutz</u> Keine Bedenken <u>Oberirdische Gewässer</u> Keine Bedenken. Hinweis: Die in den Starkregengefahrenkarten identifizierten Überflutungsflächen und Fließwege sind bei allen planerischen Aspekten zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen zur Starkregen- und Hochwasservorsorge auch planerisch in Form von Festsetzungen rechtsverbindlich gesichert werden können.	<u>Die Anregung bezieht sich nicht auf die Im Anschreiben benannten geänderten Teile des Entwurfs.</u> Dennoch wird hierzu Stellung genommen: Der Geltungsbereich ist bereits zu einem großen Teil bebaut. Somit ist eine grundsätzliche Bebaubarkeit gegeben. Bei künftigen Bauvorhaben ist jeweils im Zuge des entsprechenden Bauantrages auch die Thematik zur Starkregen- und Hochwasservorsorge zu berücksichtigen. Festsetzungen auf Ebene des B-Planes werden jedoch im vorliegenden Verfahren als nicht notwendig angesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B8.17.	<u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Keine Bedenken. <u>Industrieabwasser/AwSV</u> Unsere Stellungnahme vom 21.01.2025 ist weiterhin zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.18.	<u>Abwasser</u> Unsere Stellungnahme vom 06.02.2025 ist weiterhin zu beachten. Eine vernünftige und umsetzbare Entwässerungsplanung für die Niederschlagswasserbeseitigung muss frühzeitig berücksichtigt werden, nur so kann im späteren Baugenehmigungsverfahren eine ordnungsgemäße Entwässerung gesichert gewährleistet werden.	<u>Die Anregung bezieht sich nicht auf die Im Anschreiben benannten geänderten Teile des Entwurfs.</u> Dennoch wird hierzu Stellung genommen: Im Gegensatz zum bisher geltenden vorhabenbezogenen B-Plan handelt es sich hier um einen Angebots-B-Plan. Es ist	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		nicht die Aufgabe eines solchen B-Planes, die konkrete Entwässerung zu planen, vielmehr hat die konkrete Planung im Zuge einer Wasserrechtlichen Genehmigung zu erfolgen und kann nicht im B-Plan festgesetzt werden. Der B-Plan hat jedoch zu prüfen, ob eine Entwässerung prinzipiell möglich ist. Da eine bestehende Genehmigung für den Bestand vorliegt, ist dies zu bejahen.	
B8.19.	<u>Immissionsschutz</u> Nach erneuter Anhörung der Gewerbeaufsicht nehmen wir wie folgt Stellung: Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung wurden sowohl Verkehrslärm als auch anlagenbezogener Gewerbelärm untersucht. Aus Zuständigkeitsgründen wird auf eine Beurteilung des Verkehrslärms verzichtet. Der anlagenbezogene Gewerbelärm wurde aus unserer Sicht ausreichend betrachtet. Es wurden die uns bekannten Schallquellen berücksichtigt. Die Untersuchung ist somit plausibel. Als Ergebnis der Untersuchung bleibt festzuhalten, dass im Bebauungsplangebiet sich keine Einschränkungen ergeben. Die unter Punkt 18 – Schallschutz im Textlicher Teil zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ aufgeführten allgemeine Hinweise sind somit ausreichend. Darüber hinaus ist bei der Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen zu vermeiden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wir empfehlen daher, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenintensiv sind. Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen auf Dächern: • Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen • Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung. <u>Abfallrecht</u> Gegen die Planung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.20.	B. Stellungnahme Forstamt	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Nach Sichtung der Änderungen des Bebauungsplans ergeben sich keine neuen forstlich relevanten Punkte. Die Stellungnahme des Forstamts vom 19.02.2025 bleibt somit bestehen. B. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe Wir bitten Sie bei der weiteren Planung und Ausführung um Beachtung der Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Demnach steht gem. §6 Abs. 1 und §7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des §10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung.		
B8.21.	B. Stellungnahme Baurechtsamt 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können 1.1 Art der Vorgabe Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. 1.2 Rechtsgrundlage § 8 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 und 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.22.	2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Allgemeine Hinweise:</u> Zu unserer Stellungnahme vom 20.02.2025 gibt es nichts Neues hinzuzufügen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B9.	Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Stellungnahme vom 15.08.2025)		
B9.1.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe hat keine Bedenken oder Anregungen zu der Änderung der Ausgleichsart von Ökopunkten zur Umwandlung von Ackerflächen in Mähwiesen im Gemeindegebiet zur Kompensation des Ausgleichsdefizits sowie zu Änderungen im Schallgutachten vorzubringen. Wie wir in unseren vorherigen Stellungnahmen mitgeteilt haben (18. Juli 2023 und 15. Januar 2025), sehen wir die von Ihnen vorgestellte Planung für die Erweiterung der gewerblichen Baufläche als aus dem FNP entwickelt an. Eine Einzeländerung des Flächennutzungsplanes ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B10.	Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 21.08.2021)		
B10.1.	Die Änderungen betreffen unsere Versorgungsbelange nicht. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten um erneute Abstimmung, sobald sich weitere Änderungen ergeben, die unsere Belange betreffen könnten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B11.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH (Stellungnahme vom 20.08.2025)		
B11.1.	Zum Verfahren haben wir bereits am 18.10.2023 und am 08.01.2025 Stellung genommen. Es haben sich für uns keine weiteren zu berücksichtigenden Punkte ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B12.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Stellungnahme vom 21.08.2025)		
B12.1.	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die erneute Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Die zuletzt vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf die Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht). Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahmen vom 15.11.2023 bzw. 20.12.2024 und tragen in unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B13.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Steuerung und Baufinanzen (Stellungnahme vom 07.08.2025)		
B13.1.	Da durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Bundes- oder Landesstraßen tangiert werden, werden die Belange, welche die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertritt, nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B14.	Verband Region Karlsruhe (Stellungnahme vom 15.09.2025)		
B14.1.	Sehr geehrte Damen und Herren, für die erneute Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahmen vom 20.11.2023 und vom 12.02.2025. Zu den modifizierten Ausgleichsmaßnahmen haben wir keine weiteren Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B15.	Vodafone NRW GmbH (Stellungnahme vom 07.08.2025)		
B15.1.	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Vodafone ist digitalisiert. Bitte nutzen Sie stets das Auskunftportal der Vodafone. Es gibt keine andere Möglichkeiten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der von Ihnen angefragte Bereich befindet sich in einer <u>Region</u>, in der Sie Planauskünfte im Self-Service beziehen können! Für die Abfrage der Vodafone- und Kabel Deutschland-Trassen entsteht aktuell ein gemeinsamer Web-auftritt. Ihre Vorteile: - schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft - freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage kostenfreier Service Bitte nutzen Sie diesen kostenlosen Service unter https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/ Für Hessen, Baden-Württemberg und NRW nutzen Sie bitte diesen Link planauskunft.unitymedia.de/OPLA-DE/ Auf dieser Seite können Sie sich in wenigen Schritten anmelden und die Daten zu Ihrem Planungsgebiet abrufen. Für die elektronische Webauskunft beachten Sie bitte die FAQ's, die alle wichtigen Informationen enthält. Dieser Link befindet sich oben rechts auf der Startseite. Die meisten Fragen, die sich während der Bedienung der elektronischen Webauskunft ergeben, sind dort erläutert.		

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	Gemeinde Walzbachtal (Stellungnahme vom 19.08.2025)		
G1.1.	Belange der Gemeinde Walzbachtal sind durch die vorliegende, geänderte Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
G2.	Gemeinde Weingarten (Baden) (Stellungnahme vom 08.08.2025)		
G2.1.	Nach unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) weiterhin nicht betroffen sind. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ö1.	Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		

Weiteres Vorgehen

Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich nur redaktionelle Änderungen.

Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.